

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

5. Jahrgang

Düsseldorf, den 19. November 1951

Nummer 49

Datum	Inhalt	Seite
12. 11. 51	Erlaß des Ministerpräsidenten über die Ausübung des Rechts der Begnadigung	141
9. 11. 51	Mitteilungen des Landeswahlleiters des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Nachwahl in dem Wahlkreis 114 (Hamm) und in dem Wahlkreis 136 (Wiedenbrück)	142
7. 11. 51	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	142

Erlaß des Ministerpräsidenten über die Ausübung des Rechts der Begnadigung.

Vom 12. November 1951.

Auf Grund des Artikels 59 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen bestimme ich über die Ausübung des mir zustehenden Rechts der Begnadigung folgendes:

Artikel 1

Ich behalte mir die Entscheidungen in den Gnaden-sachen vor, die zum Gegenstand haben:

1. lebenslange Zuchthausstrafen,
2. Strafen, die vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug wegen Hochverrats, Staatsgefährdung oder Landesverrats verhängt sind,
3. den Verlust oder die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, wenn der Verurteilte Beamter war,
4. den Amts- und Ruhegehaltsverlust, der als beamtenrechtliche oder amtsrechtliche Folge einer strafgerichtlichen Verurteilung eingetreten ist,
5. Dienststrafen und Dienststörungsmittel, soweit auf Entlassung, Entfernung aus dem Dienst oder Amt oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden ist,
6. die ehrengerichtliche Strafe der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft oder dem anwaltlichen Anwärterdienst.

Artikel 2

Im übrigen übertrage ich mit dem Recht der Weiterübertragung die Ausübung des Rechts der Begnadigung:

1. für die von den Strafgerichten verhängten Strafen dem Justizminister;
2. für Ordnungsstrafen, die von einem Gericht verhängt worden sind, dem Minister, welcher die Dienstaufsicht über das Gericht führt;
3. für Strafen, Ordnungsstrafen und Geldbußen, die von einer Verwaltungsbehörde festgesetzt worden sind, dem für die Angelegenheit fachlich zuständigen Minister;
4. für Dienststrafen und Dienststörungsmittel
 - a) bei den Beamten des Landtags dem Präsidenten des Landtags;
 - b) bei den Beamten des Landesrechnungshofs dem Präsidenten des Landesrechnungshofs;
 - c) bei allen übrigen unmittelbaren Landesbeamten dem für die Dienstaufsicht über den Beamten zuständigen Minister;

d) bei den Beamten der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

dem für die staatliche Aufsicht zuständigen Minister;

e) bei den Notaren und Notarassessoren

dem Justizminister;

5. für ehrengerichtliche Strafen bei Rechtsanwälten und Anwaltsassessoren

dem Justizminister.

Artikel 3

Soweit ich bedingte Strafaussetzung unter Zubilligung einer Bewährungsfrist gewährt habe, übertrage ich das Recht zum endgültigen Straferlaß dem Justizminister für seinen Geschäftsbereich, behalte mir jedoch die Befugnis vor, die Strafaussetzung zu widerrufen.

Artikel 4

Ich übertrage das Recht, ehemaligen Beamten und ihren Hinterbliebenen einen Unterhaltsbeitrag oder eine Unterstützung weiterzugewähren, die ich durch eine Gnadenentscheidung auf Zeit gewährt habe, den in Artikel 2 Ziff. 4 bestimmten Stellen.

Artikel 5

Auf Grund der Verordnung des Präsidenten des Zentral-Justizamts für die Britische Zone zur Regelung des Gnadenwesens gegenüber Entscheidungen der Spruchgerichte vom 3. Dezember 1947 (VO.BI.BZ. 1947 S. 170) übe ich das Recht der Begnadigung für Strafen und Gesamtstrafen aus, die von Spruchgerichten im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen verhängt worden sind.

Darüber hinaus behalte ich mir vor, das Recht der Begnadigung selbst auszuüben, wenn von Spruchgerichten verhängte Strafen in Gesamtstrafen enthalten sind, die ein Strafgericht gebildet hat.

Artikel 6

Die Vorbereitung der mir vorbehaltenen Entschließungen und die Ausführung meiner Gnadenentscheidungen obliegt den in Artikel 2 bestimmten Stellen.

Artikel 7

Meine früheren Erlasse über die Ausübung des Rechts der Begnadigung hebe ich hiermit auf.

Düsseldorf, den 12. November 1951.

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Arnold.

— GV. NW. 1951 S. 141.

